

Fahrausweis Radladerfahrer Erwerb der Bedienberechtigung.

Fahrausweis Radladerfahrer Erwerb der Bedienberechtigung.

 Seminar

 Zurzeit keine Termine

 Bedienberechtigung

 Präsenz

 64 Unterrichtseinheiten

Seminarnummer: 17135

Stand: 09.05.2025. Alle aktuellen Informationen finden Sie unter <https://akademie.tuv.com/s/17135>

Ein Befähigungsnachweis (Fahrausweis) zum Führen von Baumaschinen-Radladern ist in Deutschland die Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Benutzung aller kraftbetriebenen Baumaschinen gemäß den Richtlinien der Berufsgenossenschaften.

Nutzen

- Sie sind sicher im Umgang mit Radladern
- Sie kennen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
- Sie erwerben Fahrausweis zum führen von Radladern.

Zielgruppe

Personen, die zukünftig Radlader bedienen sollen.

Voraussetzungen

Sie sind mindestens 18 Jahre alt und verfügen über die erforderliche körperliche und geistige Eignung. Sie haben außerdem eine ausreichende Allgemeinbildung und den Führerschein für die entsprechenden Kraftfahrzeuge.

Abschluss

Bedienberechtigung

Inhalte des Seminars

Inhalte der theoretischen Unterweisung ergeben sich aus den Vorschriften der Berufsgenossenschaften, wie der DGUV Vorschrift 1, DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.12 und 2.8 und der DGUV Vorschrift 52. In der theoretischen Unterweisung werden folgende Themen behandelt:

- Begriffsbestimmungen für Baumaschinen
- Unfallverhütungsvorschriften
- Fahrbetrieb und Arbeitseinsatz
- Wartung und Instandsetzung
- Arbeiten im Bereich von elektrischen Frei- und Erdleitungen
- Transport und Ladungssicherung

Die theoretische Unterweisung wird ergänzt durch praktische Erdarbeiten, Übungen und Fahrtraining.

Terminübersicht und Buchung

Buchen Sie Ihren Wunschtermin jetzt direkt online unter <https://akademie.tuv.com/s/17135> und profitieren Sie von diesen Vorteilen:

- Schneller Buchungsvorgang
- Persönliches Kundenkonto
- Gleichzeitige Buchung für mehrere Teilnehmer:innen

Alternativ können Sie das Bestellformular verwenden, um via Fax oder E-Mail zu bestellen.